

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich der Bebauungsplanung

„Fürstenwaldstraße“

in Goldbach / Crailsheim



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich der Bebauungsplanung

„Fürstenwaldstraße“

in Goldbach / Crailsheim

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**

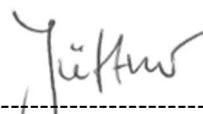
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**

Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 18.09.2023



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
3.1	Zauneidechse	3
4	Gebietsbeschreibung.....	3
5	Untersuchungsergebnisse.....	5
5.1	Zauneidechse	5
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	6
6.1	Betroffenheit von Zauneidechsen.....	6
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
6.3	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	7
7	Zusammenfassung	7
8	Literatur.....	8

1 Vorbemerkung

Im Nordwesten der Ortschaft Goldbach, einem Teilort von Crailsheim, ist im Bereich einer Wiese mit randlichem Obstgehölz und offenen Bodenbereichen auf einer Fläche von ca. 1.200 m² die Bebauung im Rahmen der Bebauungsplanung „Fürstenwaldstraße“ vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung aus dem Jahr 2022 die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppe der Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse durchgeführt. Im Rahmen der saP wurde die Artengruppe erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Juni 2023.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Zauneidechse / Mauereidechse

Zaun- und Mauereidechse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht wurden, wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die Zauneidechse festgelegt.

3.1 Zauneidechse

Die Erfassung der Reptilien erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurden die für Reptilien geeigneten Bereiche im Nordosten des Plangebietes bei sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2023 gemeinsam mit dem Landschaftspfleger Martin Dittmar untersucht (29. April, 03., 22. und 29. Mai, 12. und 28. Juni). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15:00 und 17:00 Uhr bei klarem und teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 14 °C und 23 °C.

Während der Begehungen wurde das Plangebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die ca. 1.200 m² große Fläche des geplanten Baugebietes befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Goldbach im Bereich einer Baulücke. Die Fläche liegt im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“ im Grenzraum zum Naturraum „Frankenhöhe“.

Bei der Fläche handelt es sich um Grünland mit unregelmäßigem, bereichsweise mittelhochwüchsigem, dichtem, von Gräsern dominiertem Bestand, bereichsweise lichtigem Bestand mit dominierend Kräutern, unter anderem zahlreich Weißem Labkraut und Spitzwegerich. An Gehölzen stockt nur noch ein Obstgehölz im westlichen Randbereich der Fläche. Im Nordosten ist in einem Bereich von ca. 200 m² der Boden nur spärlich bis nicht bewachsen, ebenso die zu der Hecke im östlich gelegenen Grundstück ansteigende Böschung.

An das Plangebiet grenzen nach Westen und Süden Erschließungswege des Wohngebietes in Goldbach an, daran im Weiteren und ebenso im Norden und Osten direkt Wohnbauten.

An das Plangebiet grenzen nach Osten und Süden weitere Wohnbauten der Ortschaft Goldbach an, nördlich und östlich der Fläche befinden sich weitere Streuobstflächen sowie daran anschließend Wald.

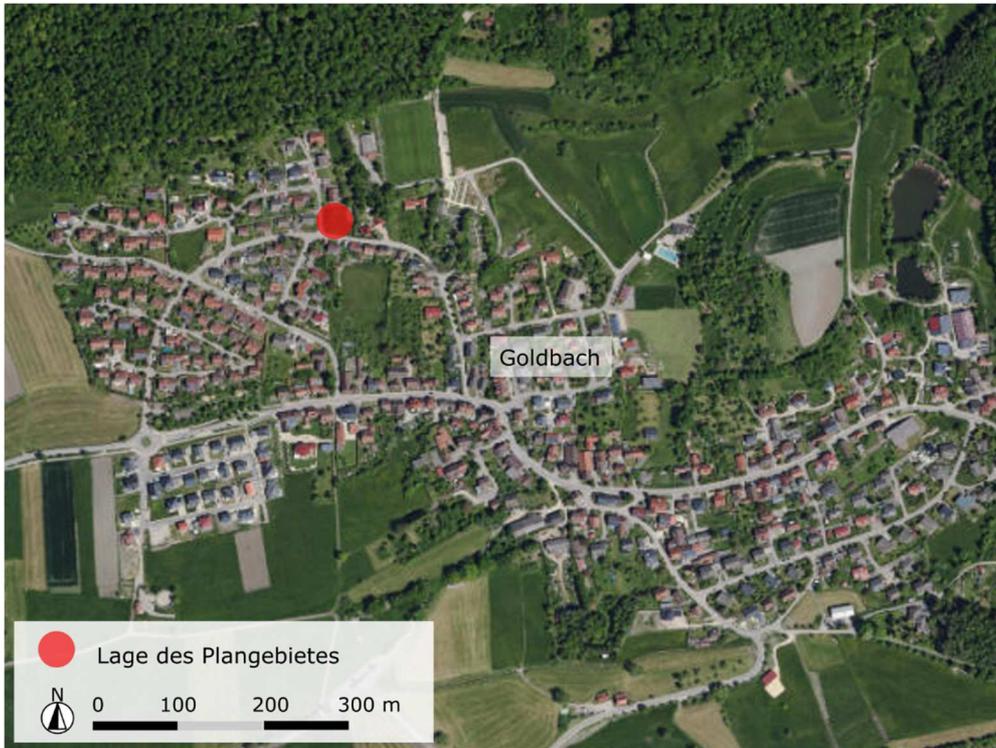


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-6: Blicke über das Plangebiet von Südosten, Westen und Nordosten aus

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Zauneidechse

Am 3. Mai wurden im Nordosten der Fläche 2 Jungtiere und 1 adultes Männchen gesichtet, am 29. Mai 2 Jungtiere und 1 adultes Weibchen. Am 28. Juni wurde im gleichen Bereich wie am 03. Mai 1 adultes Männchen gesichtet. Alle Tiere flüchteten in Richtung der östlich an die Planfläche angrenzenden Gehölzstrukturen.

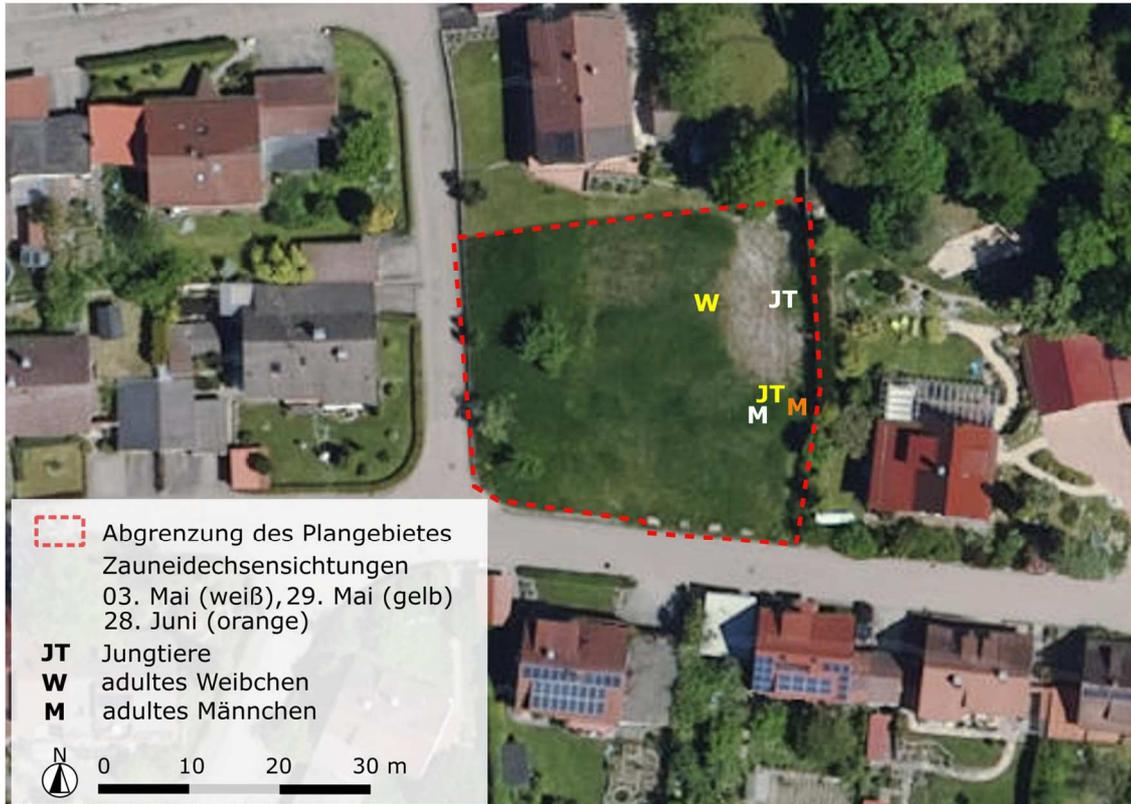


Abb. 7: Zauneidechsensichtungen 2023 Plangebiet Fürstenwaldstraße

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Zauneidechse

Es wird vermutet, dass es sich bei den Sichtungen zum Teil um Doppelsichtungen der gleichen Tiere handelt, gleichzeitig ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Untersuchungen nur ein Teil der Population gesichtet wurde. Für die Populationsschätzung wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Schwäbisch Hall der Faktor 6 verwendet. Es wird somit mit insgesamt $4 \times 6 = \text{ca. } 54$ Tieren im Bereich der Fläche im Verbund mit den angrenzenden Habitatbereichen gerechnet.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Funktion der durch die Planung entfallenden Lebens- und Fortpflanzungsstätten kann im räumlichen Zusammenhang durch Aufwertungsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden. Durch Vergrämung der Tiere in das angrenzende, räumlich-funktional verbundene Umfeld kann bei gleichzeitiger Aufwertung der Strukturen in diesem Bereich die Tötung von Individuen und der Verlust von Fortpflanzungsstätten verhindert werden.

Dem konkreten Vorgehen im Zuge der Vergrämung der Tiere und der Aufwertungsmaßnahmen (Vergrämungsantrag) muss von der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden. Weiterhin müssen die Maßnahmen vor der Baufeldräumung und Baubeginn umgesetzt werden.

6.3 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder weitere streng geschützte Arten als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Im Nordwesten der Ortschaft Goldbach, einem Teilort von Crailsheim, ist im Bereich einer Wiese mit randlichem Obstgehölz und offenen Bodenbereichen auf einer Fläche von ca. 1.200 m² die Bebauung im Rahmen der Bebauungsplanung „Fürstenwaldstraße“ vorgesehen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden im Zeitraum von Anfang April bis Juni die Artengruppen der Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse untersucht.

Im Plangebiet wurden bei drei von sechs Durchgängen zwischen 1 und 4 Zauneidechsen nachgewiesen. Zum Schutz der Zauneidechse werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Fazit:

Für die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Zauneidechse ist ein Vergrämungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Bei Genehmigung und Umsetzung der konkretisierten Vorgaben ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2014

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)